

Obwohl
19/11 1917
6

Die Türkei im Weltkriege.

Amflicher englischer Bericht aus Palästina.

18. November. Gestern wurde Jaffa von australischen und neuseeländischen berittenen Truppen ohne Widerstand besetzt. Der Feind scheint den Rückzug nordwestlich fortzusetzen.

Die blutigen Demonstrationen in Zürich.

Bern, 18. November.

Nachmittag 5 Uhr sind in Zürich drei Opfer des Kravalls gestorben, und zwar ein Polizist, ein gewisser Singer aus dem Kanton Bern und ein gewisser Kaegli aus Korschach. Im Kantonspital liegen mit Bauchschuß eine Frau, ferner zwei Jungen im Alter von 13 und 19 Jahren mit Bauch- und Lungenbeschaffen. Ueber 20 durch Schüsse Verwundete wurden in Behandlung genommen. Bisher wurden über 80 Verhaftungen vorgenommen; die meisten Verhafteten wurden nach Aufnahme der Personalien wieder freigelassen. Die Truppenteile sind bereits in Zürich eingetroffen.

Zürich, 18. November.

(Schweizerische Depesch-Agentur.) Bisher wurden sechs Tote als Opfer des Kravalls vom Freitagabend festgestellt. Unter diesen befinden sich zwei Männer, deren Identität festgestellt wurde, ferner zwei Knaben und ein Mann, deren Namen noch nicht eruiert werden konnten. Der Oberpolizist Kaufmann und drei Polizisten erhielten schwere Schußwunden. Im ganzen wurden dreißig Verhaftungen vorgenommen. Auf dem Orte der Ausschreitungen, dem Helvetiaplatz, und in der Babehausstraße versehen Truppen der Ordnungsdienst. Zur Laufe des Sonntags sind weitere starke Truppenteile in Zürich eingetroffen. Das Kommando über die Truppen wurde vom General dem Kommandanten von Zürich Obersten Reize übergeben. Die eintreffenden Truppen wurden vom Zürcher Regierungsrat erbeten. Nachmittags wurden weitere Verhaftungen vorgenommen, darunter von jungen Burschen, die gegen die Offiziere Schmähungen fallen ließen. Die für Montagabend auf dem Helvetiaplatz angesagte Protestversammlung unterbleibt, dagegen werden die Unions- und Vorstandsdelegierten der Sozialdemokraten des Bezirks Zürich zu einer streng vertraulichen Versammlung zusammengetreten.

Basel, 18. November.

(Meldung der Schweizerischen Depesch-Agentur.) Gestern Abend kam es in Zürich vor dem Bezirksgebäude, wo die Führer der Kundgebung vom Freitag in Haft sind, im Verlaufe einer von jungen Burschen veranstalteten Demonstration, an der schließlich mehrere tausend Personen teilnahmen, zu schweren Ausschreitungen. Die Polizei zog vom Leder und schoss mit Revolvern in die Menge. Vier Personen, darunter ein Polizist, wurden getötet und viele verwundet. Um 8 Uhr abends war die Ruhe wieder hergestellt.

Zürich, 18. November.

Am Sonntag wurden die Scharen um die Kreiswache wieder stärker. Das Militär forderte unter Androhung der Verhaftung auf weiterzumarschieren. Insgesamt wurden am Sonntag abend hundert Verhaftungen vorgenommen. Das Platzkommando erließ einen Anschlag, durch den jegliche Versammlung verboten wird. Zuwohrendelnde werden den Militärgerichten überwiesen.

Bern, 18. November.

Die bedauerlichen Vorfälle in Zürich rufen allenthalben die größte Enttäuschung und Mißbilligung hervor. Man fordert das schärfste Einschreiten der Behörden gegen die Uthlarbeit der antimilitaristischen Agitatoren und die Jungburschenorganisation, die man zu lange habe frei gewähren lassen. Die Organisation der Jungburschen ist eine unter der Regide der Sozialdemokraten stehende Vereinigung jugendlicher Arbeiter und Handelsangestellten.)

Bern, 18. November.

(Schweizerische Depesch-Agentur.) Die westschweizerischen Blättermeldungen, die von einem Angriff der Manifestanten, die in Zürich auf die Verantwortlichen der Neuen Zürcher Zeitung, sowie auf die Bureau der Schweizerischen Depesch-Agentur gesprochen haben, entbehren jeder Grundlage. Es haben wohl einige Personen vor den Gebänden manifestiert, es ist jedoch zu keinerlei Unruhen gekommen.

Vom Tage.

Budapest, 18. November.

Der österreichische Ministerpräsident in Budapest.

Der österreichische Ministerpräsident Ritter v. Seidler ist heute früh in Budapest eingetroffen und im „Hotel Hungaria“ abgestiegen. Vormittags 10 Uhr erschien er im Finanzministerium, wo er mit dem Ministerpräsidenten Dr. Alexander Wekerle eine längere Besprechung hatte. Ministerpräsident Dr. v. Seidler kehrt heute abend wieder nach Wien zurück.

Das Mandat des Justizministers.

Aus Erzgebétyváros wird gemeldet: Justizminister Dr. Karl Gresál ist Sonntag früh in Begleitung mehrerer Abgeordneten und Obergepáne hier eingetroffen, um sein Mandat entgegenzunehmen.

Schutz feindlicher Staatsangehörigen.

Laut einer Mitteilung des Ministers des Außern hat den Schutz der in Siam sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger und ihrer Interessen die königlich niederländische Gesandtschaft in Bangkok, der auf dem Gebiete unserer Monarchie sich aufhaltenden finnischen Staatsbürger Danemarl übernommen.

Die Steuervorlage Dr. Alexander Wekerles.

Budapest, 19. November.

Mit der Steuervorlage, die Ministerpräsident Wekerle als Finanzminister in der morgigen Sitzung des Abgeordnetenhauses einzubringen gedenkt, ist — augenscheinlich von einer amtlichen Stelle — ein Artikel verfaßt, der die Bestimmungen dieses Gesetzes, der, wie gesagt, erst Dienstag nachmittag dem Parlament zugehen soll, sind Sonntag früh in Budapest und in Wien je in einem Morgenblatt sehr ausführliche Mitteilungen erschienen, die, wie sich aus der Gleichartigkeit ihrer Fassung zeigt, aus einer und derselben Quelle stammen müssen. Wir können nicht umhin, für diese Indiskretion die neue Presseleitung des Ministerpräsidiums verantwortlich zu machen. Daß es unzulässig ist, den wesentlichen Inhalt von Gesetzesentwürfen, ehe diese dem Parlament unterbreitet sind, aus amtlichen Kanälen in die Öffentlichkeit zu leiten, scheint man an dieser Amtsstelle noch nicht zu wissen, oder sich darüber hinwegzusetzen. Eine Steuervorlage, die von den zwanzig Millionen Einwohnern Ungarns jedem einzelnen nahe angeht, ist gewiß ein blutig erstes Ding. Ihr Inhalt ist entweder schon reif für die Öffentlichkeit, dann muß sie der gesamten Öffentlichkeit, und zwar in erster Reihe derjenigen des eigenen Landes, mitgeteilt werden. Oder es steht der Öffentlichkeit der Anspruch nicht zu, früher als das Parlament zu erfahren, was die Steuerpolitik der Regierung mit der Bevölkerung vorhat, und dann hat auch die Presseleitung der Regierung nicht das Recht, zugunsten zweier Blätter, nota bene darunter eines österreichischen, davon eine Ausnahme zu machen. Wie dem auch sei, der Unfug, daß Dinge, die Gemeingut der ganzen Öffentlichkeit sein müssen, durch die private Gemogenheit eines amtlichen Funktionärs an einzelne bevorzugte Zeitungen abgegeben werden, ist geschehen, und angesichts dieser amtlichen Indiskretion ist jedes Blatt berechtigt, auch sich selbst der sonst schuldigen Diskretion entziehen zu fühlen. Aus diesen Gründen den Weg der Selbsthilfe betretend, veröffentlichen wir im folgenden den vollen Wortlaut der Steuervorlage.

Gesetzentwurf

über die Abänderung und Ergänzung der von der Einkommensteuer und von der Vermögenssteuer handelnden Gesetze, über die Verlängerung der Wirksamkeit des von der Kriegsgewinnsteuer handelnden Gesetzes, wie auch über den nach einigen Steuergattungen zu zahlenden Kriegszuschlag.

I. Abschnitt.

Von der Abänderung und Ergänzung der Gesetze über die Einkommensteuer und über die Vermögenssteuer.

§ 1, Punkt 8; § 1, G.-A. X: 1909 über die Einkommensteuer und Punkt 6, § 1, G.-A. XXXII: 1916 über die Vermögenssteuer werden damit ergänzt, daß ausländische Unternehmungen (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Versicherungsunternehmungen), die keine in den Ländern der heiligen ungarischen Krone protokollierte Firma haben, und infolgedessen nicht der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen unterliegen, sondern in der III. Klasse der Erwerbsteuer Steuer zahlen, haben auch Einkommen- und Vermögenssteuer zu zahlen.

Die Steuerpflichtigkeit des Einkommens, beziehungsweise des Vermögens dieser Unternehmungen werden durch dieselben Verfügungen bestimmt, die für die Steuerpflichtigkeit ausländischer Staatsbürger, die auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone nicht wohnen, oder sich nicht aufhalten, im Punkt 4, § 1, G.-A. X: 1909, beziehungsweise im Punkt 4, § 1, G.-A. XXXII: 1916 enthalten sind.

Der Einkommensteuer und Vermögenssteuer unterliegen auch die nicht aufgeteilten Hinterlassenschaften (ruhende Erbschaften) nach ihren steuerpflichtigen Einkommen, beziehungsweise nach ihrem steuerpflichtigen Vermögen.

§ 2. Der erste Absatz des § 4, G.-A. XXVI: 1916 wird außer Kraft gesetzt. Dieser Gesetzartikel handelt von der partiellen Einführung der Einkommensteuer. Der jetzt außer Kraft gesetzte Absatz des § 4 aber bestimmt jene Steuern und Zuschläge, die von den zu besteuenden Bruttoeinnahmen in Abzug gebracht werden können. (Ann. d. Redaktion.)

§ 3. An Stelle des § 24, G.-A. X: 1909 tritt:

1. Die Summe der Vermögenssteuer beträgt nach der folgenden Stala:

Kronen	Kronen	Kronen
über 120.000	bis 124.000	6260
" 124.000	" 128.000	6580
" 128.000	" 132.000	6900
" 132.000	" 136.000	7220
" 136.000	" 140.000	7540
" 140.000	" 144.000	7860
" 144.000	" 148.000	8180
" 148.000	" 152.000	8500
" 152.000	" 156.000	8820
" 156.000	" 160.000	9140
" 160.000	" 164.000	9460
" 164.000	" 168.000	9780
" 168.000	" 172.000	10.100
" 172.000	" 176.000	10.420
" 176.000	" 180.000	10.740
" 180.000	" 184.000	11.060
" 184.000	" 188.000	11.380
" 188.000	" 192.000	11.700
" 192.000	" 196.000	12.020
" 196.000	" 200.000	12.340

Ueber 200.000 Kronen sind die Einkommensteuer 6 Prozent derart zu bezahlen, daß die Stufen nach je 5000 Kronen steigen und jede begonnene Stufe als volle 5000 Kronen anzunehmen ist.

Wenn auch unter 800 Kronen eine Besteuerung statt hat, so vermindern sich die Stufen von 800 Kronen abwärts

nach je 50 Kronen, die Steuerstufe aber um je 30 Heller. Bei der Anwendung von höheren Stufen kann das mit der Anwendung der höheren Stufen verbundene Steuerplus nicht größer sein als das die Stufe übersteigende Einkommen.

2. Von dem gemäß Punkt 1 des vorliegenden Paragraphen zu zahlenden ordentlichen Steuerfusse haben zu zahlen noch weitere:

a) 15 Prozent jene Personen, zu deren Haushalt niemand gehört, der laut § 3, G.-A. X: 1909 mit ihnen zusammen besteuert würde;

b) 10 Prozent jene Personen, zu deren Haushalt nur eine einzige Person gehört, die gemäß § 3, G.-A. X: 1909 mit ihnen zusammen besteuert wird.

In den Fällen der Punkte a) bis b) gehört zum Haushalt auch die vermögenslose Person (Gattin, Deszendente, Aufzogenen, Seitenverwandte), für deren Unterhalt der Steuerpflichtige dem Gesetze gemäß zu sorgen hat, wenn die unterhaltene Person mit ihm im selben Haushalt lebt.

3. Die im vorangehenden 2. Punkte enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auf Entmündigte nicht, wenn diese selbständige Steuerzahler sind.

§ 4. An Stelle des Punktes 5, § 5, G.-A. XXXII: 1916 tritt:

5. jene Personen, die kein steuerpflichtiges Reinerwerb haben, dessen Wert 20.000 Kronen übersteigt. (Der angezogene Gesetzartikel handelt von der Vermögenssteuer. Der abgeänderte Punkt 5 des § 5 aber lautet: „Jene Personen, die kein steuerpflichtiges Reinerwerb haben, dessen Wert 50.000 Kronen übersteigt.“ Ann. d. Red.)

§ 5. Der § 10, G.-A. XXXII: 1916 wird folgendermaßen ergänzt:

1. bei der Schätzung von beweglichen und Bergwertvermögen, das während des Krieges gekauft wurde, ist der durchschnittliche Verkehrswert maßgebend, der sich zur Zeit des Erwerbs ergibt.

2. Dem vorangehenden Punkt 1 gemäß ist auch in jenen Fällen vorzugehen, in welchen der Betrieb (das Geschäft) während des Krieges entstanden ist oder entwickelt wurde, wobei bei der Bewertung des während des Krieges beschafften Betriebs- (Geschäfts-) Kapitals die außerordentlichen und zeitweiligen Wertsteigerungen, die während des Krieges eingetreten sind, insofern sie bei der Beschaffung des Betriebs- (Geschäfts-) Kapitals vorhanden waren, ungehindert zu berücksichtigen sind.

§ 6. 1. Die Punkte 1 und 3, § 13, G.-A. XXXII: 1916 werden damit ergänzt, daß in dem Falle, in dem die Partei ihren Besitz während des Krieges gekauft hat, dieser Kaufpreis als der Wert des Immobilien anzunehmen ist.

2. Der letzte Absatz, Punkt 2 b), § 13, G.-A. XXXII: 1916 wird damit ergänzt, daß von dem als Basis der Berechnung dienenden Nachschuß auch die Wasserregulierungsbeiträge in Abzug zu bringen sind.

§ 7. Die §§ 14 und 15, G.-A. XXXII: 1916 werden durch folgendes ergänzt:

1. Die in den in Punkt 1, § 6 des vorliegenden Gesetzes und in Punkt 1, § 13, G.-A. XXXII: 1916 verhandelten Fällen bestehenden Bestimmungen, nach denen als Wert der Kaufpreis der zum landwirtschaftlichen Gebrauch bestimmten Grundstücke anzunehmen ist, sind auch bei der Feststellung des Wertes von Forsten, ferner von städtischen Grundstücken und von Gemeindevotivallians sinngemäß anzuwenden.

2. Erfolgt die Schätzung des Wertes von städtischen Grundstücken, beziehungsweise von Gemeindevotivallians auf Grund des durchschnittlichen Reinertrages, so ist dessen zwanzigfacher Betrag als Wert anzunehmen.

§ 8. An Stelle des § 18, G.-A. XXXII: 1916 tritt: Die Summe der Vermögenssteuer beträgt nach der folgenden Stala:

Kronen	Kronen	Kronen
nach einem Wert über 20.000	bis 21.000	10
" " " " 21.000	" 22.000	12
" " " " 22.000	" 23.000	14
" " " " 23.000	" 24.000	16
" " " " 24.000	" 25.000	18
" " " " 25.000	" 26.000	20
" " " " 26.000	" 27.000	22
" " " " 27.000	" 28.000	24
" " " " 28.000	" 29.000	26
" " " " 29.000	" 30.000	28
" " " " 30.000	" 31.000	30
" " " " 31.000	" 32.000	32
" " " " 32.000	" 33.000	34
" " " " 33.000	" 34.000	36
" " " " 34.000	" 35.000	38
" " " " 35.000	" 36.000	40
" " " " 36.000	" 37.000	42
" " " " 37.000	" 38.000	44
" " " " 38.000	" 39.000	46
" " " " 39.000	" 40.000	48
" " " " 40.000	" 41.000	50
" " " " 41.000	" 42.000	52
" " " " 42.000	" 43.000	54
" " " " 43.000	" 44.000	56
" " " " 44.000	" 45.000	58
" " " " 45.000	" 46.000	60

Sodann folgen die Steuerfusse für Vermögenswerte von 52.000 bis 2.400.000 Kronen, die mit den heute geltenden übereinstimmen. (Ann. d. Red.)

Ueber 2.400.000 Kronen sind 0,5 Prozent derart zu zahlen, daß die Stufen nach je 100.000 Kronen steigen und jede begonnene Stufe als volle 100.000 Kronen anzunehmen ist.

Bei der Anwendung der höheren Stufen kann das mit der Anwendung der höheren Stufe verbundene Steuerplus nicht größer sein als fünf Prozent des die Stufe übersteigenden Vermögenswertes.

Insofern das kein oder ein geringeres Einkommen als das normale bringende Vermögen des Steuerpflichtigen infolge von Umständen, die nicht von ihm abhängen, seinen Vermögensverhältnissen entsprechend unverhältnismäßig groß ist, kann das kein Einkommen bringende Vermögen bei der Veranlassung der Vermögenssteuer außer acht gelassen, beziehungsweise kann die Steuer mit Rücksicht auf das ein unter dem normalen bleibendes Einkommen bringende Vermögen mit einem entsprechend geringeren Betrag festgestellt werden.

§ 9. Der Finanzminister wird ermächtigt, bei Schätzung der veranlagten Einkommen- oder Vermögenssteuer eine neue Steueranlagung anzuordnen in den Fällen, in denen festgestellt wird, daß das steuerpflichtige Einkommen einer Partei oder eines ein Steuersubjekt bildenden gemeinsamen Haushaltes, beziehungsweise der Wert ihres steuerpflichtigen Vermögens entgegen den gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommensteuer, beziehungsweise über die Vermögenssteuer:

a) im ganzen oder zum Teil an mehreren Stellen besteuert wurde;

b) nur zum Teil besteuert wurde, und gegen die Partei die Einleitung des Gefälligstrafverfahrens gemäß § 71, G.-A. X: 1909, beziehungsweise gemäß § 31, G.-A. XXX: 1916 nicht statt hat.

In diesen Fällen ist die Partei durch einen Bescheid entsprechend zu verurteilen und bei Androhung der sonstigen Rechtsfolgen zum Einreichen einer neuen Fassung innerhalb einer Monatsfrist aufzufordern.